

Zu WST3

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.09.2005
zu Ltg.-**479/W-8-2005**
W- u. F-Ausschuss

SYNOPSIS

Stellungnahmen zur Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

- **Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

„Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand, da spezifische kommunale Interessen nicht unmittelbar berührt sind.“

- **Abt. LAD1-VD:**

„Zu dem im Rahmen der Begutachtung übermittelten Entwurf über die Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Rahmen der Vorbegutachtung über die Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungsfonds und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds wurde vom Verfassungsdienst umfangreich Stellung genommen. Die vom Verfassungsdienst angeführten Anregungen wurden im Wesentlichen übernommen. Dennoch gibt der vorliegende Entwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen:
2. Der richtige Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes lautet: Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds. Daher sollte im Titel des Entwurfes und im Einleitungssatz eine Richtigstellung erfolgen.
3. In der Änderungsanordnung 3 sollte ein Absatz eingefügt werden.

4. In der Änderungsanordnung 6 sollte die Bezeichnung „Punkt 7“ durch „Ziffer 7“ ersetzt werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Festlegung des Gerichtsstandes St. Pölten aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in einem Landesgesetz erfolgen darf. Für diese Regelungen besteht die Kompetenz des Bundesgesetzgebers (vgl. zB. Art. 10 Z. 6 B-VG, vgl. auch § 75 JN).
5. Die in der Änderungsanordnung 16 angeführten Bezeichnungen „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich“ und „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich“ sollten im Hinblick auf die genaue Bezeichnung überprüft werden.
Die Änderungsanordnung 16 sollte mit einem Absatz ausgeführt werden.
6. In der Änderungsanordnung 19 sollte die Änderungsanordnung lauten:
In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Bei Dringlichkeit sind Beschlüsse auch im Umlaufweg möglich.“
7. In der Änderungsanordnung 24 könnte das Wort „(neu)“ weggelassen werden.
8. Zu Art. III ist darauf hinzuweisen, dass nur Art. I am 1. Jänner 2006 in Kraft tritt. Falls beabsichtigt ist Art. II zu einem anderen Zeitpunkt (nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgeben und versendet wird) in Kraft treten zu lassen, sollte darauf ausdrücklich hingewiesen werden.“

Die Bemerkungen wurden eingearbeitet.

- **Abt. LAD1-RB:**

„Zum vorliegenden Gesetzesentwurf ergeht folgende Stellungnahme:

In der Überschrift hätte es anstelle von „Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds“ „NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds“ zu lauten.

zu Artikel I:

Im ersten Absatz hätte es anstelle von „Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds“ „NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds“ zu lauten.

Pkt. 2.:

Die gewählte Formulierung, wonach ein Fonds (NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds) „errichtet“ wird, ist missverständlich bzw. steht in Widerspruch zu den Erläuterungen, wo festgehalten ist, dass keine neue Rechtsperson geschaffen, sondern vielmehr der bestehende NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds in NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds umbenannt werden soll.

Pkt. 3.:

Das Zivilrechtswesen einschließlich Prozess- und Exekutionsrecht ist grundsätzlich Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 Z 6 B-VG). Die im Entwurf vorgesehene Gerichtsstandsregelung erscheint daher – ohne der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vorgreifen zu wollen – kompetenzrechtlich problematisch.

Pkt. 11.:

In § 6 Abs. 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Bevollmächtigung von Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung nach Maßgabe der organisationsrechtlichen Vorschriften ist zulässig.“

Pkt. 16.:

In § 8 Abs. 2 lit. b) hätte es an Stelle von „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ“ „Wirtschaftskammer Niederösterreich“ und anstelle von „Interessensvertretungen der Gemeinden“ „Interessenvertretungen der Gemeinden“ zu lauten.

zu Artikel II:

Zu der vorgesehenen Regelung stellen sich noch einige offene Fragen:

Zum einen erscheint die vorliegende Regelung nicht ausreichend, um die erforderliche Rechtskontinuität zu gewährleisten, und zwar betrifft dies die Frage des Eintrittes des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in bestehende Rechtsverhältnisse sowie die Frage des Parteiwechsels bei anhängigen gerichtlichen und/oder verwaltungsbe-

hördlichen Verfahren. Zum anderen fehlen Bestimmungen zur Auflösung bzw. Endigung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds. Weiters ist unklar, was im gegebenen Zusammenhang unter „offenen Prüfungsverfahren“ zu verstehen ist. Nicht zuletzt wird auf die bereits eingangs aufgezeigten Widersprüchlichkeiten (vgl. die Anmerkungen zu Art. I Pkt. 2.) hingewiesen.

Laut vorliegendem Entwurf soll die Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. In Art II Pkt. 1. wäre daher konsequenterweise der 1. Jänner 2006 als Stichtag für den Rechtsübergang vorzusehen.

zu Artikel III:

Warum sich Art. III nur auf Art. I bezieht bzw. warum Art. I und II zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen, ist anhand der Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

Auf allfällige steuerliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neustrukturierung ist von Seiten der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro nicht einzugehen.“

Die Bemerkungen und Anregungen wurden geprüft und eingearbeitet.

- **Abt. K4:**

„Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.“

- **Wirtschaftskammer NÖ:**

„Seitens der Wirtschaftskammer NÖ besteht kein inhaltlicher Einwand gegen die neue Struktur im Bereich Wirtschaft- und Tourismusförderung. Die Bündelung organisatorischer Ressourcen und das Nutzen von Synergiepotenzialen innerhalb der Landesverwaltung sollte die Wirtschaftspolitik des Landes weiter stärken.

Es wären lediglich zwei formale Korrekturen im § 8 Abs. 2 lit. b anzubringen:

- „b) je einem Vertreter der **Wirtschaftskammer NÖ...**“ (im Sinne des § 8 Abs. 1 WKG)
- statt „Interessensvertretungen“ muss es richtigerweise **Interessenvertretungen** heißen“.

Die Korrekturen wurden durchgeführt.

- **Landwirtschaftskammer NÖ:**

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des Gesetzes über den Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds (Allgemeines Begutachtungsverfahren gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) keinen Einwand.“

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im ggstdl. Begutachtungsverfahren berufenes Ministerium beehrt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG – wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3 (§ 1 Z 2):

Zur Festlegung (nicht nur des Sitzes, sondern auch) des Gerichtsstandes fehlt dem Landesgesetzgeber die Zuständigkeit, besteht doch keine Landeskompetenz zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten. Als erforderlich im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG kann eine solche Festlegung nicht angesehen werden.

Zu Z 6 (§ 3 Z 7):

Der üblichen legislativen Terminologie entsprechend sollte eine ziffernmäßige Aufzählung in einer Gesetzesbestimmung mit „Z“, und nicht mit „Pkt.“ bezeichnet werden.

Die der Konjunktion „wie“ folgenden Begriffe sollten entweder durchwegs im Nominativ („...sonstige Zuwendungen“) oder (vorzugsweise) durchwegs im Dativ („Verwaltungskostenbeiträgen, Haftungsbeiträgen, Verzugszinsen, ...“) stehen. Vor dem Wort „und“ wäre wegen des vorangehenden Relativsatzes ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3):

Das Anführungszeichen vor „§ 6“ wäre zu entfernen.

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 2):

Der Tippfehler in der Wortfolge [Wort“ ein“] wäre zu korrigieren.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 2 lit. b):

Das Wort „In“ am Beginn der Novellierungsanordnung ist überflüssig und wäre zu entfernen.

Zu Z 18 (§ 8 Abs. 4):

Aus sprachlichen Gründen muss es „... und haben die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben“ lauten.

Zu Z 22 (§ 9):

In Abs. 1 wäre nach dem Wort „zulässig“ und in Abs. 2 nach dem Wort „berechtigt“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Zu Artikel II:

Aus Z 1 geht die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Identität zwischen dem Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem Wirtschafts- und Tourismusfonds zu wahren (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. II Z 1). Allerdings scheint diese Absicht dem Gesetz selbst explizit nicht zu entnehmen zu sein. Es wird angeregt, eine ausdrückliche Regelung (etwa „Der Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds besteht als Wirtschafts- und Tourismusfonds weiter.“) zu schaffen.

Die Bemerkungen wurden eingearbeitet.

- **NÖBEG:**

„Zunächst nochmals herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme betreffend die rubr. Gesetzesmaterie und die in diesem Zusammenhang übermittelte Unterlage. Wie bereits telefonisch mitgeteilt ergibt sich aus meiner Sicht mit Ausnahme des § 4 Abs.2 kein Anmerkungsbedarf.“

Hinsichtlich des Abs.2 „Haftungsfonds“ rege ich an eine Präzisierung bzw Anpassung der Textierung an die dzt bestehenden Möglichkeiten der beiden Gesellschaften vorzunehmen. Demnach könnte die Neufassung wie folgt lauten:

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und „Haftungen“, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie in der Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und „Haftungen“ (z.B. für Eigenkapitalgarantien), die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden. Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.

Die Ausweitung entspricht den in den Gremien beider Gesellschaften beschlossenen Weiterentwicklungen unserer Produkte. Beispielsweise sind dazu anzuführen die Übernahme von Rückhaftungen für Hausbankenhaftungen bei diversen Finanzierungs-Maßnahmen zur Erleichterung der Internationalisierung (zB. Anzahlungs- Biet- und Durchführungsgarantien) von NÖ-KMU's. Im Bereich der Beteiligungsgarantien ist naturgemäß die Hereinnahme von privatem Investorenkapital mit einer teilweisen Absicherungsmöglichkeit durch die Gesellschaft bzw das Land eine ausbaufähige Option die entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen genützt werden kann.

Sollte eine Änderung der Textierung zu schwierig werden, so können wir auch mit den bestehenden Formulierungen leben, benötigen dann aber eine entsprechende Interpretationsbereitschaft.“

Die Anmerkungen wurden umgesetzt.